

Satzung Gesellschaft für Akut- und Notfallmedizin in Bayern

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen Gesellschaft für Akut- und Notfallmedizin in Bayern. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen und dann den Zusatz „e.V.“ führen.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Ingolstadt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

1. Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Förderung des Aufbaus und der Weiterentwicklung der interdisziplinären zentralen Notfallbehandlung an Kliniken/medizinischen Einrichtungen innerhalb des Freistaates Bayern sowie die Förderung von Prozessorganisations- und Qualitätssicherungskonzepten im Bereich ambulanter und stationärer Patientenversorgung durch Auslobung von Preisen (Geldpreise, werthaltige Gegenstände) für herausragende Verdienste in der Notfallmedizin. Konkret beinhaltet dieses die Förderung von Aus- und Weiterbildung durch Schulungsmaßnahmen im Bereich der Notfallmedizin, Aufbau eines Informationsnetzwerkes innerhalb bayerischer Krankenhäuser mit zentralen interdisziplinären Notfallaufnahmen durch Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und Informationsprozesse; Definition von Raum- und Qualitätssicherheitsstandards im Notfallprozessmanagement; Intensivierung der Kooperation mit dem Prähospitalbereich, namentlich mit allen Rettungsdiensten; Kooperation mit dem Zivil- und Katastrophenschutz.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen

aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern).

Ordentliches Mitglied können alle Personen werden, die als Chefärzte/innen und leitende Ärzte/innen von eigenständigen Notaufnahmen an Krankenhäusern im Freistaat Bayern tätig sind, ebenso können deren ständige Vertreter/innen Mitglied werden

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der AntragstellerIn mitzuteilen.

Der Vorstand kann auf Antrag außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Wegfall der Voraussetzung §5, Absatz 2, Ausschluss, Tod des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wirkt zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres, sofern er drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingeht. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Wegzug aus Bayern kann der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliedschaft gestellt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung,

Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufenen Geschäftsjahr,
- die Festsetzung der Beitragsordnung
- Entlastung des Vorstands
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die nicht Vorstandsmitglied sein dürfen

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Anträge der

Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

3. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei Erscheinen von 30% der Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf, auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch schriftlich, geheim.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein Vorsitzender (Vorsitzender)

- ein stellvertretender Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender)
 - ein zweiter stellvertretender Vorsitzender
 - ein Schatzmeister und
 - ein Schriftführer
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
 3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Ziff. 1 genannten Personen. Der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
 5. Vorstand beschließt mit einfacher Stimmmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, alternativ können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 13 Kassenprüfer

Durch die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Nach Auflösung des AKN-B fällt das Vereinsvermögen der Kindernothilfe e.V., Düsseldorfer Landstraße 180, 47249 Duisburg, zu. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen

vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 22.06.2015 beschlossen und am 11.12.2015 in die aktuelle Form geändert. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.